

II-384 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.2.1967

176/J

A n f r a g e

der Abgeordneten F r ü h b a u e r , U l b r i c h , S t e i n m a ß l und Genossen

an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend die Aufhebung des § 2 Abs.1 lit.h der Vordienstzeitenkundmachung 1958 für ÖBB-Beamte, BGBl.Nr.39/1958, und des § 13 Abs.5 lit.h der Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der ÖBB, BGBl.Nr.96/1954, wegen Gesetzwidrigkeit.

-.-.-.-.-

Die Bestimmungen des § 3 Abs.1 lit.h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr.188, wonach Zeiträume, für die der Vertragsbedienstete aus inländischen öffentlichen Mitteln oder in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht rückerstattet, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar sind, hat der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 1. Oktober 1965, V 17/65, verlautbart im BGBl. Nr. 345/1965, als gesetzwidrig aufgehoben.

Zufolge dieses grundsätzlichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist abzuleiten, daß die gleichlautenden Bestimmungen des § 2 Abs.1 lit.h der Vordienstzeitenkundmachung 1958 für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, verlautbart als Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 20. Feber 1958 im BGBl.Nr.39 aus 1958, und des § 13 Abs.5 lit.h der Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr.96/1954, ebenso gesetzwidrig sind.

Trotz diesem Erkenntnis werden aber nach wie vor von ÖBB-Bediensteten, die um Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge ansuchen, Rückzahlungserklärungen verlangt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen folgende

A n f r a g e n :

- 1.) Warum wurde dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bisher nicht entsprochen?
- 2.) Sind Sie bereit, umgehendst einen diesbezüglichen Verordnungs-entwurf dem Parlament zuzuleiten?

-.-.-.-.-